



Kein Klotz am Bein

Über den steuerlichen Umgang mit Sachspenden

Können Sachspenden und Nachlassgegenstände nicht unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden, bleibt in der Regel nur deren Verkauf. Dies führt zu einer Vielzahl an steuerlichen Themen, die von Betriebsprüfern aufgegriffen werden können. Die zutreffende steuerliche Erfassung dieser Themen ist indes keineswegs einfach.

Von MATTHIAS UHL

Spenden sammelnde Organisationen erhalten häufig Sachzuwendungen größeren Umfangs – häufig in Form von Nachlässen. Auch Sachzuwendungen erhöhen die verwendungsfähigen Mittel und müssen daher in der Regel angenommen werden, soweit sie nicht mit besonderen Lasten verknüpft sind. Deren Handhabung kann sich in der Praxis als schwierig erweisen. Bei Sachspenden, die unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden können (die gespendeten

hochwertigen Plüschtiere werden in der Kita eingesetzt), stellt sich die Frage, mit welchem Wert sie in der Spendenbescheinigung angesetzt werden können.

Weitere Probleme bereitet es, wenn die freigebig überlassenen Gegenstände – zum Beispiel Münz- oder Briefmarkensammlungen, Musikinstrumente, Wertpapiere oder Immobilien – nicht unmittelbar zur Förderung satzungsmäßiger Zwecke eingesetzt werden können. Um ihren wirtschaftlichen Wert zweckentsprechend zu nutzen, müssen sie am Markt veräußert werden, zum Beispiel im Rahmen einer Auktion. Wie dies steuerlich zu würdigen ist, ist von der Finanzverwaltung bislang nicht vorgegeben worden.

Verwertung der Gegenstände steuerpflichtig?

Für den Fall einer planvollen laufenden Verwertung zugewendeter Sachen muss davon ausgegangen werden, dass die Finanz-

verwaltung einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb annimmt. Ob dies zu einer Steuerschuld führt, hängt maßgeblich davon ab, nach welchen Regeln der Gewinn des Geschäftsbetriebs ermittelt wird. Nur, wenn der Ansatz des zeitnahen Veräußerungspreises als Wert anerkannt wird, zu dem die Sache in den Geschäftsbetrieb eingelegt wird, folgt aus dem Verkauf kein steuerpflichtiger Gewinn. Selbst wenn eine Belastung mit Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ausbleibt, können umsatzsteuerliche Auswirkungen zu beachten sein.

Spendenbescheinigung und Spendenabzug zulässig?

Besondere Fragen stellen sich auch für Spendenbescheinigungen. Die Finanzverwaltung veröffentlichte dazu im Schreiben des Bundesfinanzministeriums 7.11.2013 verbindliche Vordrucke (BStBl. I 2013, 1333), die je eigene Mustervorgaben unter anderem

für Sachzuwendungen und bestimmte Rechtsformen (Vereine, Stiftungen) vorsehen. Danach müssen neben der genauen Bezeichnung der Sache nach Alter, Zustand, Kaufpreis etc. weitere Angaben zur Wertermittlung gemacht und schließlich ein konkreter Wert angesetzt werden. Bei der Verwertung von Sachspenden ist dazu etwa fraglich, ob zur Vermeidung eines meist kostspieligen Sachverständigengutachtens einfach der zeitnahe Veräußerungspreis ohne Abschlag angesetzt werden kann. Ist die gespendete Sache aufgrund eines entsprechenden Spendenaufrufs von Anfang an zur Weiterveräußerung bestimmt, kann bereits in Abrede gestellt werden, ob überhaupt eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden darf. Denn die Sachspende wird zumindest nicht – wie von § 10b EStG vorgesehen – unmittelbar zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke eingesetzt, son-

dern zunächst in einem steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb verwertet.

Umgang mit Sachspenden als Teil eines Tax-CMS

Um die zutreffende buchhalterische, spendenrechtliche, gemeinnützigkeitsrechtliche sowie ertrag- und umsatzsteuerliche Erfassung sicherzustellen und den Mitarbeitern einer NPO eine praktikable Handhabung von Sachzuwendungen zu erleichtern, sollten wichtige Verfahrensschritte und Dokumentationspflichten in ein Tax-Compliance-Management System (Tax-CMS) eingebunden werden. Eine solche Einbindung kann im Falle einer Betriebsprüfung sehr wertvoll sein, um den Vorwurf des Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit zu entkräften. Bedeutung kann dies etwa für die Spendenhaftung erlangen. Wer vorsätzlich

oder grob fahrlässig eine unrichtige Spendenbescheinigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den angelegenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer, die mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen ist. Ein Tax-CMS kann vor einem solchen Risiko schützen und auch steuerliche Mehrbelastungen vermeiden. Auch Sachspenden sollten ausschließlich Gutes bewirken und sich nicht als Trojanische Pferde erweisen. ■



Dr. Matthias Uhl ist Rechtsanwalt der Münchner Kanzlei Peters, Schönberger & Partner, die u.a. auf die rechtliche und steuerliche Beratung von gemeinnützigen Vereinen, Stiftungen und anderen Non-Profit-Organisationen spezialisiert ist.
► www.psp.eu

+49 (0) 221 6699520 | WWW.IFUNDS-GERMANY.DE

ifundsengage365

die Microsoft Dynamics 365 basierte Komplettlösung
für nachhaltiges Kontaktmanagement
und erfolgreiches Fundraising
gestern Kunde – heute Fan!



Gold
Microsoft Partner



ifunds
nonprofit CRM solutions